

Statuten des Regionalverbandes Bodensee/Rhein

Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Die dem Schweizerischen Segelverband (nachfolgend *Swiss Sailing* genannt) angehörenden Vereine an Bodensee und Rhein sind unter den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB, den vorliegenden Statuten und denjenigen des *Swiss Sailing* zum Regionalverband Bodensee/Rhein (RV6) zusammengeschlossen.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des RV6 befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 Zweck, Aufgaben

Der RV6 unterstützt *Swiss Sailing* bei der Umsetzung dessen in den Statuten genannten Zweckes und dessen Aufgaben in der Region Bodensee/Rhein. Daneben vertritt der RV6 die Interessen der schweizerischen Segler im Internationalen Bodensee-Segler-Verband (BSVb) und in der Region Bodensee/Rhein.

Der RV6 hat keinen Erwerbszweck und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele.

Art. 3.a Ethik

Der RV6 und deren Mitglieder unterstützen das Ethik Statut des Schweizer Sports (Swiss Olympic).

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des RV6 sind die bei *Swiss Sailing* angeschlossenen und in der dem RV6 zugewiesenen Region domizilierten Segelsportvereine sowie, auf Antrag, die Segelsportvereine im Fürstentum Liechtenstein.

Dem RV6 können auch assoziierte Vereine und Vereine, die dem Wassersport verbunden sind, sowie Sektionen von polysportiven Vereinen, sofern diese organisatorisch selbständig sind, angehören. Die Mitgliedschaft bei *Swiss Sailing* ist nicht vorausgesetzt.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Nachweis der Mitgliedschaft bei *Swiss Sailing*. Segelsportvereine im Fürstentum Lichtenstein und Vereine, die dem Wassersport verbunden sind, werden auf deren Antrag durch den Vorstand des RV6 an der Generalversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen.

Für die Aufnahme gilt das einfache Mehr.

Art. 6 Jahresbeiträge

Die Mitglieder des RV6 bezahlen den von der Generalversammlung des RV6 festgelegten Jahresbeitrag pro stimmberechtigtes Mitglied eines jeden Vereins.

Organe

Art. 7 Organe

Die Organe des RV6 sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle.

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung, bestehend aus den Präsidenten oder den Stellvertretern der dem RV6 angeschlossenen Vereine, tritt zusammen:

- als ordentliche GV spätestens 6 Monate nach Ablauf der Vereinsjahres
- als ausserordentliche GV auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieds-Vereine, verbunden mit einem entsprechenden Sachbegehren.

Jeder Verein hat an der GV eine Stimme. Beschlüsse, welche Swiss Sailing betreffen, werden unter Ausschluss des Stimmrechts der übrigen Mitglieder ausschliesslich durch die anwesenden Vollmitglieder von Swiss Sailing gefasst.

Zu jeder GV muss mit einer Frist von drei Wochen unter Beilage der Traktanden schriftlich (E-Mail) eingeladen werden. An der GV zu behandelnde Anträge einzelner Mitglieds-Vereine müssen dem Präsidenten des RV6 mindestens fünf Wochen vor der nächsten GV eingereicht werden.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht inklusive des Präsidenten aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der GV mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Der Präsident wird von der GV gesondert gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Ämter eines Kassiers und Aktuars müssen besetzt sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bestimmt seine Delegierten bei *Swiss Sailing* und beim BSVb, deren Amtsdauer sich nach den jeweiligen Verbandsvorschriften richtet.

Der Präsident und der Kassier sind je einzeln unterschriftsberechtigt.

Der Vorstand kann ein Geschäftsreglement erstellen, welches durch die GV genehmigt werden muss.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der GV gewählten Revisoren. Die maximale Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Jahresrechnung ist durch die Revisoren zu prüfen.

Finanzielles

Art. 11 Mittel

Der RV6 finanziert sich durch:

- Zuwendungen des Landesverbandes, *Swiss Sailing*
- Beiträge der Mitglieds-Vereine auf der Basis, wie sie von *Swiss Sailing* definiert wird. Assoziierte Vereine bezahlen dieselben Beiträge.
- Spenden, Unterstützungsbeiträge und Ähnliches.

Allgemeines

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet jeweils am 30. September.

Art. 13 Statuten

Soweit diese Statuten allfällig offene Punkte nicht regeln, gelten wort- und sinngemäss die Statuten von *Swiss Sailing* und subsidiär die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 14 Liquidation

Im Falle einer Liquidation geht das Vermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten an eine Organisation, welche dieselben Ziele, wie der RV6 verfolgt. Falls keine solche Organisation besteht, geht das Vermögen an den Dachverband *Swiss Sailing*.

Art. 15 Inkrafttreten

Die Statuten treten durch Annahme anlässlich der GV vom 1 November 2024 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten des RV6.

Bottighofen, 1. November 2024

Theo Naef Julian Flessati
Präsident Kassier